



Unterrichtung

Ältestenrat

Magdeburg, 4. März 2021

Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb (Beschluss des Ältestenrates; Unterrichtungen Drucksachen 7/5905, 7/5943, 7/5965, 7/5998, 7/6037, 7/6150, 7/6285, 7/6563, 7/6704, 7/6796, 7/6850, 7/7001 und 7/7195)

Der Ältestenrat hat in seiner 60. Sitzung am 4. März 2021 auf der Grundlage seiner o. g. bisherigen Beschlüsse den nachfolgenden Beschluss zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb gefasst:

1. Die Mitglieder des Landtages und die Beschäftigten der Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung sind verpflichtet, im Landtagsgebäude (Liegenschaft Domplatz 6-9, Liegenschaft Domplatz 1a, Liegenschaft Domplatz 2/3 sowie Liegenschaft Schleinufer 12) eine Mund-Nase-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Auf die Allgemeinverfügung der Präsidentin mit Stand vom 25. Januar 2021 wird verwiesen.
2. Die Sitzungen des Landtages werden unter Einhaltung der Allgemeinverfügung der Präsidentin mit Stand vom 25. Januar 2021 sowie unter Berücksichtigung der Kontaktreduzierungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen nach Einbringungen der Plexiglaskabinen im Plenarsaal durchgeführt. Die Tribünen stehen mit einer reduzierten Anzahl von Plätzen für Pressevertreter und Einzelgäste zur Verfügung. Auf der Presstribüne (Nordtribüne) stehen max. 11 Sitzplätze für Medienvertreterinnen und -vertreter, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und protokollarische Einzelgäste zur Verfügung. Externe Fotografen/Kameraleute können sich kurz im gekennzeichneten Bereich aufhalten. Die Besuchertribüne (Südtribüne) mit max. 10 Sitzplätzen ist für Einzelbesucherinnen und -besucher wieder zugänglich. Hier können sich auch Fotografinnen und Fotografen der Fraktionen im vorderen linken freien Bereich kurz aufhalten. Der Zugang zu beiden Tribünen wird von den Saaldienern gesteuert; vor Betreten der Tribünen ist eine Eintragung in eine entsprechende Erfassungsliste erforderlich. Der Raum A0 20 im Foyer steht (ergänzend) weiterhin für Besucherinnen und Besucher, die die Landtagssitzungen live verfolgen wollen, zur Verfügung.

(Ausgegeben am 04.03.2021)

3. Die **Ausschüsse** sind weiterhin gebeten, ihre Sitzungen und die in ihnen zu beratenden Gegenstände auf das notwendige Maß zu beschränken und sie als Video- oder Telefonkonferenzen oder als Präsenzsitzungen durchzuführen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse befassen die Obleute mit der Frage, welche Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden und wann und in welcher Weise (als Video- oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzung) die Sitzungen stattfinden. Diese entscheiden dann mit dem Stimmengewicht der von ihnen vertretenen Fraktionen mit Mehrheit; diese Entscheidung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden. Präsenzsitzungen im Landtagsgebäude sollen ausschließlich im Plenarsaal, im Restaurantsaal oder in den Beratungsräumen B0 05 und B1 07 jeweils unter Einhaltung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. Februar 2021 sowie der Allgemeinverfügung der Präsidentin mit Stand vom 29. Januar 2021 stattfinden. Entscheidungen der Ausschüsse sind zulässig, unabhängig davon, ob die Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzung durchgeführt werden, es sei denn, rechtliche Bestimmungen stehen dem entgegen. Die im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen getroffenen Entscheidungen sollen dem Ausschuss in seiner nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführte Sitzungen werden durch den Stenografischen Dienst unter der Maßgabe, dass die technische Qualität der Konferenzen eine inhaltliche Protokollierung zulässt und die Identität der Rednerinnen und Redner für die jeweils Protokollführenden feststellbar ist, wie Präsenzsitzungen protokolliert. Technische Störungen, die eine inhaltliche Protokollierung einschränken oder unmöglich machen, sind in der Niederschrift zu vermerken. Rednerinnen und Redner, deren Identität für die Protokollführenden nicht feststellbar ist, sind in der Niederschrift so genau wie möglich zu bezeichnen.

4. Die **Fraktionen** entscheiden über ihre Sitzungen in eigener Verantwortung. Insbesondere bei Sitzungen der Fraktionen oder ihrer Gremien mit Gästen oder Publikum sind die am Sitzungstag geltenden Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes der Allgemeinverfügung der Präsidentin sowie die Verfügung der Präsidentin mit Stand vom 7. Dezember 2020 bezüglich der Raumvergabe im Landtag zu beachten. Veranstaltungen der Fraktionen im Landtagsgebäude sollen bis auf weiteres nicht stattfinden. Das gilt nicht für Pressekonferenzen.
5. Hinsichtlich der **Abstimmungen** in den Ausschüssen und im Plenum wird zwischen den Fraktionen vereinbart, die Mehrheitsverhältnisse weiterhin nicht infrage zu stellen, sondern die Mehrheitsverhältnisse entsprechend der Sitzverteilung im Plenum und in den Ausschüssen zu unterstellen (Fairnessabkommen). Es wird für das Plenum zudem vereinbart, bis auf weiteres auf namentliche Abstimmungen zu verzichten.
6. Hinsichtlich der **Einreichung von Initiativen** wird vereinbart, dass es bis auf weiteres ausreicht, die Initiativen in digitaler Form zu übermitteln. Es ist hierbei

ein eingescanntes unterschriebenes Original und eine Datei im docx-Format in einer E-Mail-Nachricht an die Adressen drucksachen@lt.sachsen-anhalt.de sowie plenardienst@lt.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Hinsichtlich der Ausübung des Fragerechts wird ebenso verfahren; dies betrifft sowohl das Einreichen von Kleinen und Großen Anfragen als auch die Antworten der Landesregierung, wobei die Antworten neben den genannten Adressen zusätzlich an die Adresse schreibbuero2@lt.sachsen-anhalt.de zu senden sind. Der Fragesteller erhält den Vorabdruck via E-Mail.

7. Das seit dem 18. März 2020 im Landtagsgebäude geltende **eingeschränkte Zutrittsregime** wird weiter aufrechterhalten. Ausgenommen Personen mit zulassungsfreiem Zutritt gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 10, 13 und 15 der Hausordnung, wird Personen der Zutritt nur nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gewährt oder versagt.

Die Anzahl der Personen in Begleitung von Personen mit zulassungsfreiem Zutritt gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 16 der Hausordnung werden zunächst bis auf Weiteres auf bis zu drei Personen beschränkt.

Die Landtagsbibliothek wird für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Die Angehörigen des Hauses, der Ministerien, des Justizzentrums in Magdeburg sowie des Landesrechnungshofs haben unter Beachtung der Allgemeinverfügung der Präsidentin mit Stand vom 7. Dezember 2020 sowie der geltenden Hygieneregulungen weiterhin Zugang.

8. Auf **Reisen der Ausschüsse** wird verzichtet.
9. Auf **Veranstaltungen** im Landtagsgebäude wird verzichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin.
10. Auf ein **Besucherguppenangebot** im Landtagsgebäude wird verzichtet.
11. Der Ältestenrat wird sich in seiner 61. Sitzung am 15. April 2021 auf der Grundlage der dann ggf. erlassenen neuen Eindämmungsverordnung erneut mit diesen Regelungen befassen und sie ggf. anpassen.

gez. Gabriele Brakebusch
Präsidentin